



# Reglement

über die Benützung des Schützenhauses der Einwohner-  
gemeinde Arni



## 1. Zweckbestimmung

Das Schützenhaus dient zur Vermietung bei geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen mit bis zu 36 Personen. Die kommerzielle Nutzung (z.B. der Verkauf von Speisen und Getränken, die Erhebung von Eintrittsgebühren etc.) ist vom Gemeinderat Arni ausdrücklich bewilligen zu lassen.

## 2. Benützungsrecht

- a) Das Schützenhaus steht Vereinen, der Bevölkerung von Arni und Auswärtigen gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr zur Verfügung.
- b) Die Nutzung des Aussenbereiches für die Installation von Zelten, Bankgarnituren und auch Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet. Der Gemeinderat kann auf Gesuch eine Ausnahmegewilligung erteilen. Die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Arni, insbesondere die Wahrung der Nachtruhe, sind ausnahmslos einzuhalten.
- c) Das Schützenhaus wird nur an volljährige Personen vermietet.

## 3. Benützungsgebühr

- a) Die Benützungsgebühr wurde durch den Gemeinderat Arni festgelegt.

Die Benützungsgebühr beträgt:

- |                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| - für ortsansässige Benützer | Fr. 150.– pro Tag |
| - für auswärtige Benützer    | Fr. 200.– pro Tag |

- b) In der Benützungsgebühr ist inbegriffen:
  - Benützung des Schützenhauses inkl. Küche und WC
  - Benützung des gesamten Mobiliars
  - Benützung des Geschirrs und des Essbestecks
  - Strom, Wasser und Abwasser
- c) Die Benützungsgebühr ist innert 10 Tagen nach Erhalt des Mietvertrages an die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Arni zu überweisen.

## 4. Reinigung

Nach jeder Benützung sind das Schützenhaus und die Einrichtung (Tische, Kücheneinrichtung, Essbesteck, Gläser, Geschirr) durch den Mieter zu reinigen sowie die Umgebung zu säubern.

Wird das Schützenhaus durch den Mieter nicht ausreichend gereinigt, wird die Hauswartung eine Nachreinigung durchführen. Die Mehrkosten hierfür betragen Fr. 50.– pro Stunde.

## **5. Übergabe des Mietobjekts**

- a) Das Schützenhaus kann um 10.00 Uhr übernommen werden und muss um 09.00 Uhr des Folgetages geräumt und gereinigt abgegeben werden. Zerbrochenes Geschirr und fehlendes oder defektes Material wird den Benützern in Rechnung gestellt.
- b) Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für die Kosten des Ersatzes.

## **6. Annullation**

Tritt der Mieter bis 30 Tage vor Mietbeginn vom Vertrag zurück wird ihm der Mietpreis bis auf einen Unkostenbeitrag von Fr. 50.– zurückerstattet. Tritt der Mieter später als 30 Tage vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, verfällt der gesamte Mietpreis zugunsten der Einwohnergemeinde Arni.

## **7. Mietvertrag**

Für jede Benützung des Schützenhauses ist ein Mietvertrag zu erstellen. Der Mietvertrag wird in zwei Exemplaren dem Mieter zugestellt. Ein Exemplar des Mietvertrages ist vom Mieter unterzeichnet an die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Arni zu retournieren.

## **8. Sorgfaltspflicht**

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen. Vereinen und Personen deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die neuerliche Benützung des Schützenhauses verweigert werden.

Die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Arni, insbesondere die Wahrung der Nachtruhe, sind einzuhalten.

## **9. Haftung**

Die Benutzer haften solidarisch für alle verursachten Schäden, sei dies an der Einrichtung oder am Gebäude. Es kann aber auch jeder Einzelne für entstandene Schäden haftbar gemacht werden.

Die Einwohnergemeinde Arni als Eigentümer lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung des Schützenhauses entstehen, ab.

## 10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das alte Reglement vom 1. August 2015. Das Reglement kann vom Gemeinderat Arni jederzeit geändert oder ergänzt werden.

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:



Heinz Pfister

Der Gemeindeschreiber :



Marco Widmer

Arni, 19. Dezember 2016